Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 75 (1997)

Heft: 3

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Berechnung der AHV-Rente unter Anrechnung von Erziehungsgutschriften

Mein Mann bezieht eine AHV-Rente samt Zusatzrente für mich. Er hat keinen Anspruch auf eine Pension, da er selbständigerwerbend war. Ich bin seit 19 Jahren teilerwerbstätig und werde im Jahr 2000 AHVberechtigt, habe jedoch ebenfalls keinen Anspruch auf eine Pension. Gemeinsam haben wir sechs Kinder grossgezogen, die heute alle erwachsen sind. Wie wirken sich die Erziehungsgutschriften aus? Wie hoch werden die Renten sein, wenn ich ins Rentenalter komme.

Rentensituation ab 1997 Die 10. AHV-Revision trat anfangs 1997 in Kraft, doch änderte sich für die bereits laufenden Renten dadurch grundsätzlich nichts. Soweit ich Ihren Angaben entnehmen kann, sind die Voraussetzungen für einen Antrag auf vorzeitige Anpassung der Rente an das neue Recht nicht erfüllt. Die heutige Rente des Ehemannes samt Zusatzrente wird also - vorbehältlich allfälliger teuerungsbedingter Anpassungen – bis zum Rentenalter der Ehefrau unverändert ausgerichtet.

Neuberechnung der Rente nach Eintritt der Ehefrau ins Rentenalter

Sie erreichen im Jahr 2000 noch mit 62 Jahren das ordentliche Rentenalter. In diesem Zeitpunkt wird für jeden Ehegatten eine individuelle Rente nach den Bestimmungen der 10. AHV-Revision berechnet. Um die Höhe der künftigen Renten genau bestimmen zu können, müssten die Einkommen von Mann und Frau vor und während der Ehe sowie die Geburtsjahre Ihrer Kinder bekannt sein.

Individuelle Renten anstelle von Ehepaarrenten

Wichtig ist, dass nicht mehr eine gemeinsame Ehepaarrente ausgerichtet wird, sondern dass Sie und Ihr Mann je eigene Renten erhalten, die

unterschiedlich hoch sein können.

Unterschiede ergeben sich insbesondere aus verschiedenen Aufwertungsfaktoren bei Rentenberechnung in verschiedenen Jahren, aus den unterschiedlichen Beitragszeiten für Mann und Frau sowie aus individuellen vorehelichen Einkommen und Gutschriften.

Rente des überlebenden Ehegatten

Nach der 10. AHV-Revision gibt es für verheiratete Rentnerinnen und Rentner grundsätzlich nur noch individuelle Einzelrenten. Wenn ein Ehegatte stirbt, wird die individuelle Rente des überlebenden Ehegatten mit einem Zuschlag von 20 Prozent erhöht, soweit nicht bereits der Betrag der Maximalrente erreicht wird.

Plafonierung des Gesamtanspruches von verheirateten Rentnerinnen und Rentnern

Mit der 10. AHV-Revision wurde die AHV zwar weitgehend zivilstandsunabhängig ausgestaltet. Eine wesentliche Ausnahme bleibt jedoch durch die Plafonierung der Renten von Verheirateten bestehen. Die beiden Einzelrenten von Ehegatten dürfen zusammen nicht mehr als 150% der maximalen Einzelrente betragen. Sind sie höher, werden sie anteilmässig auf diesen Betrag gekürzt.

Bei der Rente eines überlebenden Ehegatten entfällt die Plafonierung und es wird von der ungekürzten Rente ausgegangen.

Schritte der Rentenberechnung im Einzelfall

Die wichtigsten Schritte der Berechnung der Renten der einzelnen Ehegatten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einkommen, die vor der Ehe erzielt wurden, werden dem entsprechenden Ehegatten ungeteilt angerechnet und haben keine Auswirkung auf die Rente des anderen Ehegatten.
- Einkommen, die während der Ehe erzielt wurden, werden nach dem «Splitting»-System unter beiden Ehegatten je hälftig aufgeteilt und beeinflussen die Renten beider Ehegatten.
- Für alle Jahre ab 1948 (Beginn der AHV), in denen Kinder unter 16 Jahren grossgezogen wurden - also ab dem Jahr nach Geburt des ersten bis einschliesslich des ganzen Jahres, in dem das jüngste Kind das 16. Altersjahr erfüllt -, wird je eine Erziehungsgutschrift angerechnet.
- Ab 1997 kann für die Bepflegebedürftiger treuung Angehöriger im gleichen Haushalt eine Betreuungsgutschrift beantragt werden.
- Erziehungs- und Betreuungsgutschriften können im gleichen Jahr nicht kumuliert werden und werden für Alleinstehende voll und für Verheiratete je hälftig angerechnet.

Zusammenfassung und Hinweise

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass es aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht möglich ist, verbindliche Aussagen zu Ihrer künftigen Rente zu machen.

Immerhin kann ich bestätigen, dass sich die Erziehung Ihrer sechs Kinder durch Erziehungsgütschriften für entsprechend viele Jahre auf Ihre Renten auswirken werden. Da die Neuberechnung vor 2001 erfolgt, dürften die effektiven Erziehungsgutschriften zur Anrechnung gelangen, was in Ihrem Fall günstiger sein dürfte.

Fit und beweglich bleiben bei jedem Wetter! mit einfach zu bedienenden und äusserst leisen Fitnessgeräten von TUNTURI. Speziell standsicher. TUNTURI Krafttrainer TUNTURI Ergometer

- TUNTURI Stepper
- TUNTURI Rudergeräte
- TUNTURI Laufbänder

Neu mit Motivationselektronik!

Nicht zuwarten - gleich anrufen und starten! Bezugsquellennachweis durch:

Aegertenstrasse 56 8003 Zürich Telefon 01/461 11 30 Telefax 01/461 12 48



TUNTURI

Im weiteren beeinflussen die Erwerbseinkommen der Frau die Renten der beiden Ehegatten positiv. Die vorehelichen Einkommen der Frau werden allein der Frau zugerechnet, während aufgrund des Splittings die während der Ehe erworbenen Einkommen je hälftig Mann und Frau angerechnet werden.

Splitting bei Renten geschiedener Frauen

Ich bin geschieden und beziehe seit 2 Jahren eine Rente der AHV. Aufgrund der Kurzinformation über die 10. AHV-Revision («Zeitlupe 9/96, S.46 f.) möchte ich wissen, ob das Splitting auch bei Scheidung vor 1997 angewendet wird oder ob ich dafür bis 2001 warten muss, wie mir die AHV-Zweigstelle mitgeteilt hat.

Ihre Frage dürfte auf einem Missverständnis beruhen, das ich in der Folge zu klären ver-

- Tatsächlich ist es so, dass das Splitting im allgemeinen bei allen Renten, die ab 1997 neu berechnet werden, angewendet wird, auch wenn die Scheidung vor 1997 erfolgt ist
- Für die bei Inkrafttreten der 10. AHV-Revision bereits laufenden Renten gelten besondere Regeln, die in der Kurzübersicht unter «Was geschieht mit den bereits laufenden Renten?» zusammengefasst und in «Zeitlupe» 10/96, S. 46 näher dargestellt sind
- Da Sie schon heute eine AHV-Rente beziehen und soweit ich aufgrund Ihrer Angaben beurteilen kann die Voraussetzungen für eine vorzeitige Neuberechnung nicht erfüllt sind, wird Ihre Rente grundsätzlich auf 2001 dem neuen Recht unterstellt. Eine frühere Neuberechnung

könnte sich allenfalls beim Tod des geschiedenen Mannes ergeben.

Gerne hoffe ich, mit diesen Ausführungen zur Klärung beitragen zu können. Die Antwort Ihrer AHV-Zweigstelle steht in keinem Widerspruch zu meinen Ausführungen und ist richtig.

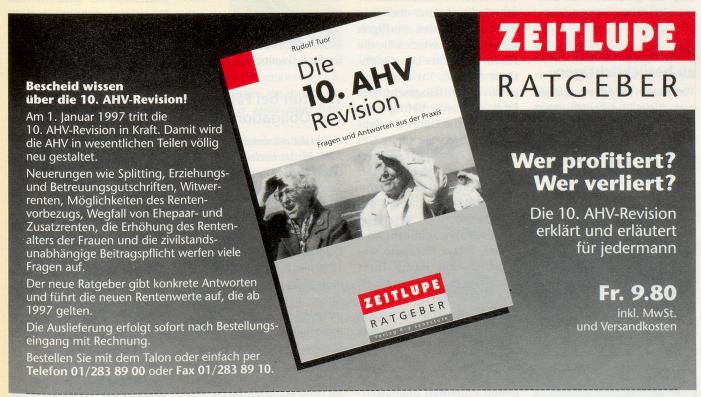
Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Wenn die Rente passiv vererblich ist ...

nem Ableben? Ich erhielt bei meiner Scheidung den Bescheid, sie müsse bis zum Ableben meiner geschiedenen Frau «meine» Rentenzahlungen fortsetzen. Dies will mir nicht in den Kopf, hat doch meine jetzige Ehefrau dazu nie ihre Zustimmung gegeben.

Aus Ihren Ausführungen ergibt sich, dass Sie die Antwort auf Ihre Frage schon wissen. Die Auskunft, die Ihnen das Gericht anlässlich der Scheidung gegeben hat, ist richtig. Wenn der Unterhaltsbeitrag passiv vererblich ist, so bedeutet dies, dass nach Ihrem Ableben Ihre Erben die Unterhaltspflicht übernehmen müssen. Ihre jetzige Ehefrau wird Ihre Erbin sein, allenfalls zusammen mit allfälligen Nachkommen. Da die Unterhaltspflicht passiv, aber nicht aktiv vererblich ist, dauert sie bis zum Ableben Ihrer geschiedenen Frau.



Bestelltalon

Ja, ich möchte über die 10. AHV-Revision Bescheid wissen.

Bitte senden Sie mir den neuen Zeitlupe-Ratgeber zum Preis von Fr. 9.80 (inkl. MwSt. und Versandkosten). Name Vorname

Strasse/Nr. PLZ/Ort

Unterschrift 3/97

Bitte in Blockschrift schreiben und Talon senden an: Zeitlupe, AHV-Ratgeber, Postfach 642, 8027 Zürich